



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Ausschusses Enterprise Risk Management

Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern unter Solvabilität II

Köln, 28. Juni 2019

Präambel

Eine gemeinsame Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgruppen *Capital Management* und *Interne Modelle in der Lebensversicherung* des Ausschusses Enterprise Risk Management¹ der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) e. V. hat zum Thema *Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern unter Solvabilität II* den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.

Fragestellung

Der Ergebnisbericht behandelt Fragestellungen, die für die Werthaltigkeitsprüfung aktiver latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht sowie in der Ermittlung der verlustabsorbierenden Wirkung der latenten Steuern im Rahmen der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderungen unter Solvabilität II zu berücksichtigen sind.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet. Er stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar und ist als Hilfestellung für Aktuare konzipiert.²

Verabschiedung

Dieser Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Enterprise Risk Management am 28. Juni 2019 verabschiedet worden.

¹ Der Ausschuss dankt den beteiligten Personen ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Nora Gürtler und Dr. Maximilian Happacher (Leiter der Arbeitsgruppe *Capital Management*) und Tigran Kalberer (Leiter der Arbeitsgruppe *Interne Modelle Leben*) sowie Andreas Trusow (Leiter der Unterarbeitsgruppe), Arndt Cox, Beate Hannemann, Karsten Knauf.

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Hintergrund	5
3. Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern	6
3.1. <i>Notwendigkeit eines Werthaltigkeitsnachweises</i>	6
3.2. <i>Zukünftige Gewinne im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern</i>	6
3.3. <i>Prognoserechnungen im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern</i>	9
3.4. <i>Überrenditen (Basisfall und Stressfall)</i>	11
3.5. <i>Zukünftiges Neugeschäft (Basisfall und Stressfall)</i>	11
3.6. <i>Zukünftige Maßnahmen des Managements (nur Stressfall)</i>	12
4. Anhang – Rechtsquellen	14
5. Abkürzungsverzeichnis	18

1. Einleitung

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um einen Auszug aus dem Ergebnisbericht zum Thema latente Steuern unter Solvency II, welcher aktuell erstellt wird. Dieser Bericht baut auf dem bereits verabschiedeten Bericht zum Thema Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf.

In dem hier vorliegenden Dokument werden die zuletzt in der delegierten Verordnung vorgenommenen Anpassungen zur Werthaltigkeitsprüfung aktiver latenter Steuern nach Stress berücksichtigt.

Da die Werthaltigkeitsprüfung aktiver latenter Steuern im Basisfall sowie nach Stress Hand in Hand gehen (die Vorgehensweisen sollten grundsätzlich konsistent erfolgen und auf den gleichen Prinzipien fußen), sind diese neuen Vorgaben auch für die Werthaltigkeitsprüfung aktiver latenter Steuern im Basisfall relevant („Ausstrahlungswirkung“)³.

Das Dokument erläutert die Werthaltigkeitsprüfung im Allgemeinen, beschränkt sich also nicht auf die Stress-Betrachtung.

³ Allerdings gilt, dass im Stressfall höhere Hürden als im Basisfall gelten sollen.

2. Hintergrund

Die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II erfolgt auf der Grundlage des Art. 15 i.V.m. Art. 9 delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (DVO). Für den Ansatz und die Bewertung von latenten Steuern unter Solvency II sind die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung (IFRS) maßgeblich. Für die Ermittlung der latenten Steuern ist IAS 12 einschlägig.

Nach Art. 15 Abs. 1 DVO erfolgt die Bewertung latenter Steuern für sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für Solvabilitäts- oder Steuerzwecke angesetzt werden.

Nach Art. 15 Abs. 2 DVO erfolgt die Bewertung latenter Steuern anhand der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Art. 75 der Solvency II-Richtlinie 2009/138/EG (d. h. gemäß den Art. 76 bis 85 dieser Richtlinie, wenn es sich um vt. Rückstellungen handelt) und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken. Nach IAS 12 sind für alle diejenigen Differenzen, die temporärer Natur sind, d.h. bei denen sich die Differenz in der Zukunft auflöst und zu steuerlichen Be- oder Entlastungen führt, latente Steuern anzusetzen. Hingegen sind für permanente Differenzen keine latenten Steuern zu bilden.

Die EIOPA Leitlinien „für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt“ (EIOPA-BoS-15/113 DE) enthalten weitere Hilfestellung zu Ansatz und Bewertung der latenten Steuern, insbesondere auch zur Werthaltigkeitsprüfung (siehe Abschnitt 4).

Durch den SCR-Review haben sich in 2019 Anpassungen der delegierten Verordnung in Hinblick auf die Anforderungen an die verlustabsorbierende Wirkung latenter Steuern in der SCR Standardformel, insbesondere zur Werthaltigkeitsprüfung im Stressfall ergeben. Diese betreffen zwar explizit die Nach-Stress Betrachtung. Aufgrund der Konsistenz der Risikomessung zur Bewertung, werden diese Regelungen aber auch Ausstrahlwirkung auf die Werthaltigkeitsprüfung im Rahmen der Bewertung in der Solvabilitätsübersicht, haben.

Die Ausführungen in diesem Dokument sind daher sowohl für den Fall der Werthaltigkeitsprüfung latenter Steueransprüche in der Solvabilitätsübersicht („Basisfall“) wie für die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern („Stressfall“) relevant.

3. Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern

3.1. Notwendigkeit eines Werthaltigkeitsnachweises

Eine festgestellte zu versteuernde temporäre Differenz führt in der Solvabilitätsübersicht zum Ansatz einer latenten Steuerverbindlichkeit (Deferred Tax Liability, DTL). Eine abzugsfähige temporäre Differenz kann zum Ansatz eines latenten Steueranspruchs (Deferred Tax Assets, DTA), d.h. eines Aktivums, daher im Folgenden als „aktive latente Steuer“ bezeichnet, führen. Voraussetzung ist, dass die gemäß Art. 15 Abs. 3 DVO vorgegebene Werthaltigkeitsprüfung erfolgreich ist, d.h. der Nachweis gelingt, dass es wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann, wobei allen etwaigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste Rechnung zu tragen ist.

In Verbindung mit den in Art. 9 DVO verankerten Bewertungsprinzipien gelangt man direkt zu folgender Feststellung:

Feststellung 1. Notwendigkeit eines Werthaltigkeitsnachweises für aktive latente Steuern

Latenten Steueransprüchen ist nur dann ein positiver Wert zuzuschreiben, wenn es wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die die Ansprüche aufgerechnet werden können.

Darüber hinaus sind alle etwaigen regulatorischen und steuerrechtlichen Begrenzungen für Steuerverlustvorträge zu berücksichtigen.

Der letzte Satz der Feststellung bezieht sich auf den Umstand, dass möglichen zeitlichen Restriktionen im Verlustvortrag Rechnung zu tragen ist.

In Deutschland sind Verlustvorträge zwar grundsätzlich unbeschränkt nutzbar, es ist dabei aber zu berücksichtigen, dass der Mindestbesteuerung Rechnung zu tragen ist (nur 60% Verlustnutzung). Für andere Länder sind die jeweiligen landesspezifischen Steuerregelungen zu berücksichtigen.

3.2. Zukünftige Gewinne im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern

Die Werthaltigkeitsprüfung latenter Steueransprüche in der Solvabilitätsübersicht basiert auf dem Nachweis zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne, die in der Regel aus einer sog. Prognoserechnung abgeleitet werden. Daher ist typischerweise eine Betrachtung der zukünftigen HGB Jahresüberschüsse und der daraus resultierenden steuerpflichtigen Gewinne vorzunehmen.

Sofern davon ausgegangen werden kann, dass die Umkehrpunkte der passiven latenten Steuerzahlungen in der Zukunft zeitlich mit denen der aktiven latenten Steuern anfallen und die Verrechnung rechtlich möglich⁴ ist, können die passiven latenten Steuern für den Werthaltigkeitsnachweis herangezogen werden.

Für deutsche Versicherungsunternehmen fallen Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer an. Für diese bestehen i.w. weder zeitliche Einschränkungen des Vortrags steuerlicher Verluste, aber Einschränkungen im Rahmen der Verrechenbarkeit im Rahmen der Mindestbesteuerung. Identifiziert man in der Betrachtung jedoch Konstellationen, in denen nach eingetretenen Verlusten keine künftigen steuerlichen Gewinne mehr entstehen, so ist die Werthaltigkeit für diesen Teil möglicherweise nicht gegeben. Solche Fälle sind daher in der Werthaltigkeitsprüfung angemessen zu berücksichtigen. Eine solche Konstellation könnte sich beispielsweise bei langlaufenden Rentenversicherungen mit hohen Zinsversprechen in andauernden Niedrigzinspfaden ergeben.

Verbleiben darüber hinaus weitere aktive latente Steuern, ist zu prüfen, ob künftige Gewinnquellen außerhalb der in der Bilanz für Solvabilitätszwecke bereits berücksichtigten künftigen Gewinne wahrscheinlich existieren, welche zum Nachweis der Werthaltigkeit herangezogen werden können.

Weder die Solvency II Richtlinie noch die DVO führen abschließend auf, welche Quellen zukünftiger Gewinne für die Werthaltigkeitsprüfung herangezogen werden können. In der DVO werden im Kontext der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern („loss absorbing capacity of deferred taxes“, LAC DT, Art. 207 DVO) jedoch zukünftiges Neugeschäft und über den risikofreien Zins hinausgehende Kapitalerträge als Gewinnquellen explizit betrachtet. Darüber hinaus werden künftige Maßnahmen des Managements genannt. Die Werthaltigkeitsprüfung von aktiven latenten Steuern für die Zwecke der Feststellung der Höhe von LAC DT ist eng mit der Werthaltigkeitsprüfung für den Ansatz aktiver latenter Steuern im Rahmen der Bewertung innerhalb der Solvabilitätsübersicht (in unserer Sprachregelung der „Basisfall“) verknüpft, da sie auf den gleichen Prinzipien beruht. Daher werden diese beiden Gewinnquellen im Folgenden auch für die Werthaltigkeitsprüfung aktiver latenter Steuern in der Solvabilitätsübersicht betrachtet. Auch die – neu eingeführten - Anforderungen der DVO im Kontext der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung mittels der Standardformel können ebenfalls im Kontext der Bewertung betrachtet werden.

Zudem sei angemerkt, dass die bei der Werthaltigkeitsprüfung (für die nach Anrechnung der passiven latenten Steuern verbleibenden aktiven latenten Steuern)

⁴ Leitlinie 9, Paragraph 1.26 der [Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern](#). Diese können insoweit verwendet werden, wie sie den Kriterien der Verrechenbarkeit genügen: „wobei allen etwaigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste Rechnung getragen wird“.

zugrunde gelegten zukünftigen steuerpflichtigen Gewinne keine Gewinne beinhalten dürfen, deren künftige Zahlungsströme bereits bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt wurden.⁵ Es ist entsprechend sicherzustellen, dass diese nicht bereits in der Solvabilitätsübersicht angesetzt wurden (Vermeidung von Doppelzählungen). Leitlinie 9 führt weitere Anforderungen auf, insbesondere die Konsistenz der Annahmen der Prognoserechnungen zu den Annahmen der Solvabilitätsübersicht.

Der Ansatz des Abbaus der Risikomarge als Gewinnquelle für die Zwecke der Werthaltigkeitsprüfung der latenten Steuern führt zu einer Doppelzählung und ist daher nicht angemessen.

Denn die Risikomarge ist eindeutig ein Teil der Verpflichtungen. Die Risikomarge wurde oft auch als eine Schätzung des Einflusses der Optionalität insbesondere der Versicherungsrisiken auf den Wert der Verpflichtungen betrachtet. Sie spielt in dieser Interpretation die gleiche Rolle wie die TVOG bezüglich Marktrisiken.

Natürlich baut sich in einem gutartigen Szenario die TVOG ab und führt zu Gewinnen („Unwind“), wie dies auch der Abbau der Risikomarge tut. Diesen Abbau der TVOG als Gewinn zu betrachten und in der Werthaltigkeitsprüfung zu berücksichtigen halten wir für nicht angebracht. Dieser Gewinn entsteht ja nur dadurch, dass man für die Werthaltigkeitsprüfung die Annahme macht, die Zukunft sei nicht mehr stochastisch, was der Vereinfachung dient. Diese Vereinfachung zur Darstellung von Gewinnen gewissermaßen zu missbrauchen ist nicht gerechtfertigt.

Die Reduktion der Risikomarge ist auch nicht als statutarischer Gewinn sichtbar, gegen den steuerliche Verlustvorträge sichtbar gemacht werden können.

Auch die PRA hat sich mit dieser Fragestellung im Rahmen eines Supervisory Statements explizit auseinandergesetzt (SS12/14⁶) und erwartet, dass die Anrechnung der Risikomarge für bestehendes Versicherungsgeschäft als zukünftige Gewinnquelle zu einer Doppelzählung von Gewinnen führt. Aufgrund der unterschiedlichen Steuerregime in DE und UK kann die Argumentation aber nicht 1-1 auf die deutsche Situation übertragen werden.

Die Überlegungen führen zu folgender Feststellung:

⁵ Siehe hierzu Leitlinie 9 der [Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um vt. Rückstellungen handelt](#).

⁶ Siehe auch <https://www.bankofengland.co.uk/prudential-regulation/publication/2014/solvency2-recognition-of-deferred-tax-ss>

Feststellung 2. Zukünftige Gewinne im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern

Maßstab bei der Überprüfung der Werthaltigkeit sind grundsätzlich die Anforderungen der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), konkret des IAS 12, allerdings sind regulatorische und steuerrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Da künftige Gewinne aus der Bilanz für Solvabilitätszwecke bereits berücksichtigt wurden, sind grundsätzlich Quellen für künftige Gewinne außerhalb dieser Bilanz in Betracht zu ziehen.

Einen ausreichenden Nachweis vorausgesetzt können u.a. in Frage kommen:

- **Zukünftiges Neugeschäft sowie Gewinne aus Zahlungsströmen, die die Solvency II-Vertragsgrenze („contract boundary“) überschreiten**
- **Kapitalanlagerenditen die die Renditen übersteigen, die bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden („Überrenditen“)**
- **In der Nach-Stress Betrachtung: Gewinne, welche durch die Annahme zukünftiger Management-Actions entstehen**

3.3. Prognoserechnungen im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern⁷

Für den Nachweis, dass wahrscheinlich künftige Gewinne existieren, die gegen die Steueransprüche aufgerechnet werden können, sind in der Regel Prognoserechnungen erforderlich, auch um evtl. Anforderungen an zeitliche Kohärenz nachzukommen.

Für diese Prognoserechnungen sind Annahmen zu treffen und Rahmenbedingungen festzulegen. Die diesbezüglichen Vorgaben der Leitlinie 9 der EIOPA-Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung außer VT-Rst. werden dort unter Ziffer 1.29 aufgelistet und können zusammen mit einer elementaren Beobachtung zum deutschen Steuerrecht wie folgt zusammengefasst werden:

Feststellung 3. Prognoserechnungen im Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern

Zur Prognose künftiger Gewinne zu Nachweis der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern werden in der Regel Prognoserechnungen durchzuführen

⁷ Es geht hier um eine Steuerplanung/Steuerplanungsrechnung. Dazu muss ein hinreichend konkreter Plan des Unternehmens vorliegen, z.B. durch Beschlüsse des Vorstands dokumentiert. Steuerliche Planungsrechnungen haben in der Praxis meist einen Planungshorizont von 3 bis 5 Jahren.

sein. Dafür sind Annahmen und Rahmenbedingungen festzulegen. Folgende Aspekte sind mindestens zu berücksichtigen:

a) Die Annahmen müssen, im Stressfall, die Tatsache, dass es sich um ein Post-Schock-Szenario handelt angemessen berücksichtigen.⁸

b) Ertragslage:

Der Hinweis auf eine starke Ertragslage in der Vergangenheit allein ist nicht notwendig ausreichend, um auf die künftige Rentabilität zu schließen; bspw. ist geänderten rechtlichen Rahmenbedingung Rechnung zu tragen.⁹

c) Unsicherheiten, Zeitraum:

Der Grad an Unsicherheit, der sich auf künftige steuerpflichtige Gewinne bezieht, die aus erwartetem Neugeschäft resultieren, steigt¹⁰, wenn der Zeithorizont für die Prognose länger wird, insbesondere wenn diese prognostizierten Gewinne erwartungsgemäß in Zeiträumen aufkommen werden, die über den normalen Planungszyklus des Unternehmens hinausgehen.

Nach deutschem Steuerrecht ist der Zeitraum für die Amortisation von Steuerverlustvorträgen grundsätzlich nicht beschränkt, allerdings muss berücksichtigt werden, dass analog mit zunehmender Projektionsdauer die Unsicherheit zunimmt und die in Deutschland vorliegende Mindestbesteuerung berücksichtigt wird.

d) Steuerregelungen:

Manche Steuerregelungen können die Rückerstattung noch nicht genutzter Steuergutschriften oder noch nicht genutzter steuerlicher Verluste verzögern oder einschränken;

e) Doppelzahlungen:

Steuerpflichtige Gewinne aus der Auflösung von steuerpflichtigen temporären Differenzen sollten von den geschätzten künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ausgenommen werden, wenn sie verwendet wurden, um den Ansatz latenter Steueransprüche zu unterstützen;

f) Annahmen:

Annahmen müssen sowohl glaubwürdig sein als auch mit den Annahmen weitgehend übereinstimmen, die für andere prognostizierte Zahlungsströme getroffen wurden (Konsistenz). Insbesondere sollten sie mit den Annahmen übereinstimmen, die den Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht zugrunde liegen.

⁸ D.h. es muss ggfs. eine Nach-Schock Steuerplanung aufgesetzt werden.

⁹ Zu Näherem siehe insbesondere IAS 12.35

¹⁰ und muss dann ggfs. durch einen Abschlag berücksichtigt werden

Im Folgenden wird auf die in 3.2 genannten Gewinnquellen explizit eingegangen.

3.4. *Überrenditen (Basisfall und Stressfall)*

Geht man für die Betrachtung einer solchen Gewinnquelle von der Solvency II Perspektive aus, liegt es nahe, den Gewinn im Sinne der Veränderung der Basis-eigenmittel in der Solvabilitätsübersicht zu betrachten (sog. economic profit). Diese Sichtweise unterstützt auch Leitlinie 9 der „Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“, indem präzisiert wird, dass die Annahmen zu den zukünftigen Gewinnen konsistent zur Bewertung der vt. Rückstellungen und Aktiva der Solvabilitätsübersicht erfolgen soll. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass steuerpflichtige Gewinne im Fokus stehen, diese verstehen sich also nach einer etwaigen Versicherungsnehmerbeteiligung durch zukünftige Überschussbeteiligung.

Es kann dann geprüft werden, ob in zukünftigen Jahren Gewinne aus den Kapitalerträgen der Vermögenswerte, die den Basiseigenmitteln gegenüberstehen, erzielt werden können, welche die schon für die Fortschreibung der technischen Rückstellung erforderlichen Gewinne übersteigen. Diese Gewinne könnten dann wiederum, insoweit sie auch zu steuerpflichtigen Gewinnen in den zukünftigen Steuerbilanzen des Unternehmens führen, für den Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern verwendet werden.

Wesentlich ist dann jedoch die Annahme an die Renditen für die in Frage stehenden Vermögenswerte. Dabei geht es insbesondere darum zu entscheiden, ob über die risikofreien Zinsen, welche die Grundlage für die Bewertung der vt. Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht bilden, darüberhinausgehende Renditen angenommen werden können.

Die DVO präzisiert in Art. 207 2c. für die Zwecke der Nach-Stress Betrachtung, dass nur dann Renditen, die die risikofreien Zinsen übersteigen, angesetzt werden können, wenn diese verlässlich nachgewiesen werden können.

Dies ist eine hohe Hürde und wir können nur vermuten, dass dazu zumindest ausführliche Dokumentationen und Validierungen notwendig sind (siehe hierzu auch Leitlinie 10 der [Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt](#)).

3.5. *Zukünftiges Neugeschäft (Basisfall und Stressfall)*

Eine wesentliche potentielle Quelle für zukünftige Gewinne, die für die Werthaltigkeitsprüfung aktiver latenter Steuern herangezogen werden kann, sind Gewinne aus zukünftigem Neugeschäft. Dabei umfasst das betrachtete Neugeschäft sowohl Versicherungsverpflichtungen, die aufgrund der Regelungen zu den Vertragsgrenzen zum betrachteten Stichtag nicht in der Solvabilitätsübersicht berücksichtigt sind als auch neue Vertragsabschlüsse.

Hinsichtlich dieser Gewinnquelle ist zu differenzieren nach zwei zeitlichen Dimensionen: Zum einen sind bei der Ermittlung von Gewinnen aus zukünftigem Neugeschäft die Anzahl der „Neugeschäftsscheiben“ (Anzahl der Jahre neuer Vertragsabschlüsse), im Folgenden auch als Planungszeitraum bezeichnet, wie auch die Anzahl der zukünftigen Jahre relevant, für die Gewinne ermittelt werden (Länge der Prognoserechnung, im Folgenden als „Projektionszeitraum“ bezeichnet). Hinsichtlich dieser beiden Kriterien enthalten die Ergänzungen der delegierten Verordnung weitere Spezifikationen für die **Nach-Stress Betrachtung**.

Zum einen wird in Hinblick auf die Anzahl der Neugeschäftsscheiben bzw. den Planungszeitraum auf den Zeitraum der unternehmensspezifischen Planung sowie einen Zeitraum von 5 Jahren verwiesen. Diese Zeiträume sollen in Hinblick auf den Planungszeitraum nicht überschritten werden.

Zum anderen führt die delegierte Verordnung auch eine Restriktion in Hinblick auf den Projektionszeitraum ein: Es wird ein endlicher Projektionszeitraum gefordert (die delegierte Verordnung enthält an dieser Stelle keine explizite Begrenzung in Form der Angabe von Jahren), zudem sollen bei einem Projektionszeitraum, der über den Planungszeitraum hinausgeht, „hair cuts“ auf die Gewinne angelegt werden, die mit der Zeit ansteigen. Somit soll ein konservatives Vorgehen sichergestellt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die derzeitige Formulierung der Vorgaben verschiedene Interpretationen hinsichtlich des Projektionszeitraums zulassen, eine Auslegung von EIOPA bzw. von der BaFin ist noch nicht erfolgt.

Wie bei den Überrenditen wird erwartet, dass für Projektionszeiträume, die über den Planungszeitraum bzw. einen Zeitraum von 5 Jahren hinausgehen, zusätzlicher Dokumentations- und Validierungsbedarf besteht.

3.6. *Zukünftige Maßnahmen des Managements (nur Stressfall)*

Zukünftige Maßnahmen des Managements („future management actions“, FMA) sind in der Bewertung der vt. Rückstellungen und somit in den in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen Eigenmitteln berücksichtigt. Die Vorgaben der delegierten Verordnung erfordern, dass die für die Zwecke der Prognoserechnungen in der Nach-Stress Betrachtung angesetzten FMA (welche somit die Höhe der zukünftigen steuerpflichtigen Gewinne beeinflussen) in Einklang zu den Vorgaben von Art. 23 der delegierten Verordnung (Anforderungen an FMA im Rahmen der Bewertung) stehen. Entsprechend müssen angesetzte FMA realistisch sein.

Für die Zwecke der Prognoserechnungen im Basisfall ist schwer vorstellbar, dass zusätzliche (nicht bereits in der Bewertung berücksichtigte) FMA in Frage kommen können. Denn relevante FMA sollten bereits in der Bewertung berücksichtigt sein. Daher fokussieren sich die weiteren Überlegungen auf die Nach-Stress Betrachtung. Es kann argumentiert werden, dass in der Nach-Stress Betrachtung durch die geänderte Ausgangssituation geänderte FMA herangezogen werden können, welche im Basisfall bzw. im Rahmen der Bewertung in der Solvabilitätsübersicht nicht betrachtet werden können. Andererseits muss eigentlich jede Maßnahme, die die Anforderungen von Art. 23 der delegierten Verordnung erfüllt, schon im besten

Schätzwert enthalten sein und somit auch implizit im Stressfall gelten¹¹. Es muss entsprechend kritisch hinterfragt werden, ob in der Nach-Stress Betrachtung tatsächlich robuste und realistische FMA zur Verfügung stehen, die zusätzliche Gewinne plausibilisieren können.

Im Second Advice hat EIOPA jedoch explizite Beispiele für Management Actions angegeben, die in der Nach-Shock Betrachtung relevant sein könnten, nämlich:

- Rekapitalisierung
- De-risking;
- Einstellen des Neugeschäftes unprofitabler Produkte
- Schliessen von Vertriebskanälen
- Anpassungen von Provisionsregelungen
- Bestandsübertragungen

Betrachtet man die von EIOPA gegebenen Beispiele, so handelt es sich vornehmlich um zukünftige Maßnahmen, die dem S2 Regularien inhärenten Going Concern Gedanken widersprechen. Bei der Prüfung der Werthaltigkeit verändert sich die Perspektive der Betrachtung hin zu einer Real World Betrachtung. Im Rahmen dieser kann geprüft werden, ob FMA angesetzt werden können, die diesem Grundgedanken zuwiderlaufen (z.B. Verkauf von verlustbringenden Beständen). Unabhängig davon haben solche FMA den Anforderungen des Artikels 23 der DVO zu genügen.

Sofern ein Unternehmen den Ansatz einer FMA in der Prognoserechnung in der Nach-Stress Betrachtung berücksichtigt, ist mit ausführlichem Begründungs-, Validierungs- und Dokumentationsaufwand zu rechnen.

¹¹ Grundsätzlich sind alle realistischen FMA bereits in der Bewertung zu berücksichtigen, um auch schon hier angemessen die TVOG stochastisch bewerten zu können. Allerdings kann es durchaus sein, dass gewisse FMA für die Bewertung im Basisfall derart geringen Einfluss haben, dass sie nicht oder nur vereinfacht modelliert werden. Dies erweckt oft den Eindruck, dass verschiedene FMA angewendet werden. Dem ist aber nicht so.

4. Anhang – Rechtsquellen

Delegierte Verordnung:

Artikel 15

Latente Steuern

...

- 1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen schreiben latenten Steueransprüchen nur dann einen positiven Wert zu, wenn wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann, wobei allen etwaigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste Rechnung getragen wird.**

Auszug aus den Anpassungen der delegierten Verordnung im Zuge des SCR-Review:

(51) Article 207 is amended as follows:

(a) paragraph 2 is replaced by the following:

'2. For the purposes of paragraph 1, deferred taxes shall be valued in accordance with Article 15(1) and (2), without prejudice to paragraphs 2a, 2b and 2c of this Article.';

(b) the following paragraphs 2a to 2d are inserted:

'2a. Where the loss referred to in paragraph 1 would result in an increase in the amount of deferred tax assets, insurance and reinsurance undertakings shall not utilise that increase for the purposes of the adjustment referred to in that paragraph unless they are able to demonstrate to the satisfaction of the supervisory authority that it is probable that future taxable profit will be available against which that increase can be utilised, taking into account all of the following:

- (a) any legal or regulatory requirements on the time limits relating to the carry-forward of unused tax losses or the carry-forward of unused tax credits;
- (b) the magnitude of the loss referred to in paragraph 1 and its impact on the undertaking's current and future financial situation and on insurance product pricing, market profitability, insurance demand, reinsurance coverage and other macro-economic variables;
- (c) the increased uncertainty in future profit following the loss referred to in paragraph 1, as well as the increasing degree of uncertainty relating to future taxable profit following that loss, as the projection horizon becomes longer.

2b. For the purposes of demonstrating that it is probable that future taxable profit will be available, insurance and reinsurance undertakings shall not apply assumptions that are more favourable than those used for the valuation and utilisation of deferred tax assets in accordance with Article 15.

2c. For the purposes of demonstrating that it is probable that future taxable profit will be available, the assumptions applied by insurance and reinsurance undertakings shall meet the following conditions:

- (a) new business sales in excess of those projected for the purposes of the insurance or reinsurance undertaking's business planning shall not be assumed;
 - (b) new business sales beyond the horizon of the insurance or reinsurance undertaking's business planning and beyond a maximum of five years shall not be assumed;
 - (c) the rates of return on the insurance or reinsurance undertaking's investments following the loss referred to in paragraph 1 shall be assumed to be equal to the implicit returns of the forward rates derived from the relevant risk-free interest rate term structure obtained after that loss, unless the insurance or reinsurance undertaking is able to provide credible evidence of likely returns in excess of those implicit returns;
 - (d) where, without prejudice to point (a), the insurance or reinsurance undertaking sets a projection horizon for profits from new business that is longer than the horizon of its business planning, a finite projection horizon shall be set and appropriate haircuts shall be applied to the profits from new business projected beyond the horizon of the undertaking's business planning. Such haircuts shall be assumed to increase the further into the future the profits are projected.
- 2d. Insurance and reinsurance undertakings may assume the implementation of future management actions following the loss referred to in paragraph 1, provided that the provisions laid down in Article 23 are complied with.;

Leitlinie 9 der Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt – Latente Steuern – Ansatz und Bewertung

Ansatz und Bewertung latenter Netto-Steueransprüche

- 1.28. Reichen die steuerpflichtigen temporären Differenzen, die sich erwartungsgemäß im gleichen Zeitraum auflösen werden, in denen sich die abziehbaren temporären Differenzen erwartungsgemäß auflösen werden, nicht aus, sollte das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit berücksichtigen, dass steuerpflichtige Gewinne im gleichen Zeitraum aufkommen werden wie die Auflösung der abziehbaren temporären Differenzen oder in Zeiträumen, in die ein steuerlicher Verlust aus dem latenten Steueranspruch zurück- oder vorgetragen werden kann.
- 1.29. Bei der Erstellung von Prognosen betreffend steuerpflichtige Gewinne und der Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass es künftig hinreichende steuerpflichtige Gewinne erzielen wird, sollte ein Unternehmen:
- berücksichtigen, dass sogar eine starke Ertragslage in der Vergangenheit womöglich nicht hinreichend objektive Nachweise für künftige Rentabilität bietet;

- berücksichtigen, dass der Grad an Unsicherheit, der sich auf künftige steuerpflichtige Gewinne bezieht, die aus erwartetem Neugeschäft resultieren, steigt, wenn der Zeithorizont für die Prognose länger wird, insbesondere wenn diese prognostizierten Gewinne erwartungsgemäß in Zeiträumen aufkommen werden, die über den normalen Planungszyklus des Unternehmens hinausgehen;
- berücksichtigen, dass manche Steuerregelungen die Rückerstattung noch nicht genutzter Steuergutschriften oder noch nicht genutzter steuerlicher Verluste verzögern oder einschränken können;
- eine Doppelzählung vermeiden: steuerpflichtige Gewinne aus der Auflösung von steuerpflichtigen temporären Differenzen sollten von den geschätzten künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ausgenommen werden, wenn sie verwendet wurden, um den Ansatz latenter Steueransprüche zu unterstützen;
- sicherstellen, dass bei der Erstellung von Prognosen betreffend steuerpflichtige Gewinne diese Prognosen sowohl glaubwürdig sind als auch mit den Annahmen, die für andere prognostizierte Zahlungsströme getroffen wurden, weitgehend übereinstimmen. Insbesondere sollten die Annahmen, die den Prognosen zugrunde liegen, mit den Annahmen übereinstimmen, die den Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht zugrunde liegen.

5. Abkürzungsverzeichnis

DVO Delegierte Verordnung (EU) 2015/35